

Reinhard Bestgen

Die materiellen Verschärfungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zum 1. Juli 2008



Der Deutsche Bundestag hat die Bund-Länder-Gespräche zur Gesamtevaluierung des Jugendmedienschutzsystems auf der Grundlage der seit dem 30. Oktober 2007 vorliegenden umfassenden Analyse des Hans-Bredow-Instituts nicht abgewartet, sondern am 24. Juni 2008 das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) beschlossen¹. Das Gesetz ist am 1. Juli 2008 in Kraft getreten. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den vorgeschlagenen materiellrechtlichen Änderungen und versucht, für die Prüfpraxis erste Hilfestellungen zu geben.

Anmerkungen:

¹ BGBl. I S. 1075; kritisch zu dieser Gesetzesänderung: **Gangloff, T. P.:** *Unbestimmte Rechtsbegriffe. Die Bundesregierung verschärft den Jugendschutz und vergrößert damit bloß die Verunsicherung.* In: tv diskurs 3/2008, Ausgabe 45, S. 68f.; kritisch zum entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung und zum Gesetzentwurf des Freistaates Bayern: **Erdemir, M.:** *Killerspiele und gewaltbeherrschte Medien im Fokus des Gesetzgebers.* In: Kommunikation und Recht (K&R) 4/2008, S. 223 ff. (225 ff.)

² Vgl. den Allgemeinen Teil der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucks. 16/8546, S. 6

Die materiellrechtlichen Änderungen

Geändert wurde § 15 Abs. 2 JuSchG (schwere Jugendgefährdung) und § 18 Abs. 1 JuSchG (sogenannte einfache Jugendgefährdung). Ausgangspunkt für den Gesetzentwurf der Bundesregierung war das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und von dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Februar 2007 gestartete Sofortprogramm zum wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gewaltbeherrschten Computerspielen². Die gesetzlichen Änderungen des § 15 Abs. 2 und des § 18 Abs. 1 JuSchG enthalten jedoch keine Begrenzung ihres Anwendungsbereichs auf Computerspiele und finden dementsprechend ganz allgemein auf Träger- und Telemedien Anwendung.

Zur Änderung des § 18 Abs. 1 JuSchG

§ 18 Abs. 1 JuSchG regelt die Listenaufnahme jugendgefährdender Träger- und Telemedien und konkretisiert in seinem Satz 2 in Form von gesetzlichen Regelbeispielen, was jugendgefährdende Medien sind. In § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG heißt es (insoweit nicht geändert), dass zu den jugendgefährdenden Medien vor allem unsittliche, verrohend wirkende und zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien zu rechnen sind.

Diese gesetzlichen Regelbeispiele wurden beibehalten und durch einen Halbsatz in Satz 2 ergänzt um Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahegelegt wird.

Diese Gesetzesänderung dürfte letztlich eher nur geringe Auswirkungen auf die Prüfpraxis haben, denn der neue Gesetzeswortlaut ist identisch mit den bisherigen Prüfkriterien der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Ich verweise insoweit auf die dreispaltige Übersicht „Praxisbezogene Ausführungen zur Kriterienbildung und Begriffsbestimmung: Jugendbeeinträchtigung – Jugendgefährdung“ der FSK vom November 2003 und auf die im Internet seinerzeit veröffentlichten Prüfkriterien der BPjM, die zwischenzeitlich bereits insgesamt an die neue Gesetzeslage angepasst sind (siehe unter www.bundespruefstelle.de). Die FSK und die BPjM haben dementsprechend auch schon vor der Gesetzesänderung diese Tatbestände bei der Prüfung des Vorliegens einer Jugendgefährdung berücksichtigt, so dass sich für die Prüfpraxis – was den § 18 JuSchG angeht – grundsätzlich nichts ändert. Zu beachten ist allerdings, dass der Gesetzgeber – indem er diese beiden Gefährdungstatbestände zu gesetzlichen Regelbeispielen erhoben hat – seinen Willen dahin gehend dokumentiert hat, dass diese beiden Tatbestände jeweils auch gesondert geprüft werden.

§ 18 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Liste jugendgefährdender Medien

(1)

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

- 1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder**
- 2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.**

§ 15 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die

1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
2. den Krieg verherrlichen,
3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
 - a) besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,
4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

3

Diese Erweiterung ist – was Kinofilme angeht – wie der ganze § 15 Abs. 2 JuSchG verfassungsrechtlich aus dem Blickwinkel der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG), aber auch aus dem Blickwinkel der Filmfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) problematisch, weil sie im Interesse des Jugendschutzes erwachsene Kinobesucher unverhältnismäßig belastet; Kinofilme, die einen der Tatbestände des § 15 Abs. 2 JuSchG – also etwa die neue Nummer 3a – erfüllen, dürfen nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 JuSchG nicht beworben werden, was letztlich praktisch einem Aufführungsverbot gleichkommt.

4

Die Juristenkommission ist eine rechtlich nicht selbstständige Einrichtung der SPIO, die aus von der SPIO berufenen unabhängigen sachverständigen Juristinnen und Juristen besteht. Sie überprüft auf Antrag Filme (unabhängig vom Trägermedium) gutachtlich daraufhin, ob sie gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (etwa § 131 oder § 184 StGB) oder gegen die Strafbestimmungen des JuSchG (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 27 JuSchG) verstoßen.

5

Bundestagsdrucks. 16/8546

6

Bundestagsdrucks. 16/9024

Zur Änderung des § 15 Abs. 2 JuSchG

§ 15 Abs. 2 JuSchG legt in Form eines Katalogs fest, wann jeweils ein schwer jugendgefährdendes Trägermedium vorliegt. Für die FSK ist die Bestimmung hauptsächlich von Bedeutung, wenn es um die Kennzeichnung und die Nichtkennzeichnung eines gewalthaltigen Kinofilms geht. In diesem Falle müssen alle einschlägigen Nummern des Katalogs durchgeprüft werden, denn einem Kinofilm kann das Kennzeichen nur dann verweigert werden, wenn er schwer jugendgefährdend ist.

Durch die Gesetzesänderung wurde der Katalog des § 15 Abs. 2 um Trägermedien erweitert, die „3a. besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen“³.

Die bisherige Prüfpraxis der FSK, insbesondere aber der Juristenkommission bei der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO)⁴ zeigt, dass diesem neuen Tatbestand neben den strafbaren Gewaltdarstellungen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Verbindung mit § 131 Strafgesetzbuch (StGB) und der offensichtlichen Eignung eines Trägermediums zur schweren Jugendgefährdung in § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG eine eigenständige Bedeutung zukommt.

Für die Prüfpraxis stellt sich natürlich sofort die Frage, wie diese Bestimmung und ihre einzelnen Begriffe auszulegen sind.

Aus den Gesetzesmaterialien – also etwa aus dem Regierungsentwurf zum Ersten Gesetz zur Änderung des JuSchG⁵ oder aus dem Bericht des federführenden Bundestagsausschusses für Familien, Senioren, Frauen und Jugend an das Plenum des Bundestages⁶ – ergibt sich insoweit nichts. Wir bewegen uns hier also auf ungesichertem Neuland. Da es zu diesen Fragen naturgemäß auch noch keine Literatur, geschweige denn Rechtsprechung gibt, kann es hier nur um erste Definitionsversuche als Hilfestellung für die Prüfpraxis gehen.

Juristisch eindeutig ist, dass sich aus dem Wort „und“ (statt „oder“) in der neuen Nr. 3a ergibt, dass nur Gewaltdarstellungen, die parallel all diese drei Merkmale (besonders realistisch, grausam und reißerisch) erfüllen, erfasst werden sollen.

Darüber hinaus waren für mich folgende Ausgangsüberlegungen maßgeblich: Soweit die in der neuen Nr. 3a gebrauchten Begriffe bereits in anderen jugendschutzrelevanten Gesetzen ver-

wendet werden, kann grundsätzlich – soweit sich nicht aus der Auslegung der neuen Nr. 3a etwas anderes ergibt – auf die dort gefundenen Begriffsbestimmungen zurückgegriffen werden. Im Übrigen ist auf den allgemeinen Sprachgebrauch abzustellen.

Eine **realistische** Darstellung ist nach allgemeinem Sprachgebrauch eine Darstellung, welche die Realität, also die Wirklichkeit darstellt. Eine „**besonders realistische Darstellung**“ ist beispielsweise bei weniger realistisch wirkenden Horrorfilmen – soweit dies auch die Gewaltdarstellungen in dem Horrorfilm unrealistisch erscheinen lässt – zu verneinen.

Nach der Rechtsprechung und Literatur zu § 131 StGB ist eine Handlung **grausam**, wenn sie unter Zufügung besonderer Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art ausgeführt wird und außerdem eine brutale, unbarmherzige Haltung des Täters erkennen lässt⁷.

Eine Darstellung ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch **reißerisch**, wenn sie besonders spannend und effektiv inszeniert ist. Entsprechende Filme werden auch als „Reißer“ bezeichnet.

Bei dem Wort „**besonders**“ stellt sich die Frage, ob es sich nur auf das Wort „realistisch“ oder auf alle drei Adjektive bezieht, also auch auf die Worte „grausam“ und „reißerisch“. Das ist deshalb wichtig, weil das Wort „besonders“ gegebenenfalls alle drei Begriffe konkretisieren und damit den Anwendungsbereich der neuen Nr. 3a einengen würde. Vom Satzbau her sind beide Auslegungen möglich. Da § 15 Abs. 2 Nr. 3a zusammen mit § 27 JuSchG ein Straftatbestand ist, der gesetzlich genau bestimmt sein muss, plädiere ich – um verfassungsrechtlich auf der sicheren Seite zu sein – für die einengende Auslegung. Das Wort „besonders“ bezieht sich dementsprechend also auf alle drei Adjektive. Es muss sich somit um eine besonders realistische, um eine besonders grausame und um eine besonders reißerische Darstellung selbstzweckhafter Gewalt handeln.

Eine Darstellung **selbstzweckhafter** Gewalt ist nach der Kommentarliteratur zu § 131 StGB anzunehmen, wenn die gezeigte Gewalt um ihrer selbst willen ohne sozial sinnhafte Motivation sowie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge in den Vordergrund gerückt wird⁸. Eine Selbstzweckhaftigkeit wird dementsprechend zu verneinen sein, wenn die Gewaltdarstellungen dramaturgisch in nachvollziehbarer Weise in eine filmische Handlung eingebettet sind.

Am schwierigsten ist es begrifflich festzulegen, wann Gewaltdarstellungen **das Geschehen beherrschen**. Steht die Dauer der Gewaltdarstellung im Verhältnis zur zeitlichen Länge des Films im Vordergrund (mehr quantitative Betrachtungsweise) oder geht es mehr um die dramaturgische Einbettung der Gewalt in die filmische Handlung (mehr qualitative Betrachtungsweise)?⁹

Da die Regelung vorrangig (oder zumindest auch) für gewalthaltige Computerspiele gelten soll, verbot sich für den Gesetzgeber von vornherein, anstelle von „**Geschehen**“ (das durch die Gewaltdarstellungen beherrscht sein muss) etwa von dem „Film“ oder dem „wesentlichen Teil des Films“ zu sprechen. Hätte der Gesetzgeber die Dauer der Gewaltdarstellung in den Mittelpunkt rücken wollen, hätte er den Begriff des „**Geschehens**“, der – was die Zeitkomponente betrifft – keine Aussage beinhaltet, vermutlich durch ein Adjektiv – wie etwa „dauerhaft“ oder „lang anhaltend“ – präzisiert, was er aber nicht getan hat. Es spricht somit mehr dafür, nicht entscheidend auf die Länge des Films und der in ihm gezeigten Gewaltdarstellungen, sondern auf die dramaturgische Einbettung der Gewalt in die filmische Handlung abzustellen. Dabei kann dann aber auch – im Rahmen einer Gesamtbewertung – der Dauer der Gewaltdarstellungen im Film eine ausschlaggebende Bedeutung zukommen. Somit dürfte das Vorliegen einer **das Geschehen beherrschenden Gewaltdarstellung** zu verneinen sein, wenn bei einzelnen Gewaltsequenzen eines Films die Gewalt in dramaturgisch vertretbarer Weise in die filmische Handlung eingebettet ist und wenn diese Handlung darüber hinaus nicht lediglich als „Deckmäntelchen“ zum Zeigen von Gewalt erscheint.

7

Vgl. Lenckner, T./Sternberg-Lieben, D. in: A. Schönke/H. Schröder: StGB-Kommentar zu § 131 Rn. 7 mit weiteren Nachweisen. München 1991

8

Vgl. **Scholz, R./Liesching, M.:** *Jugendschutz Kommentar*. 2004, 4. Aufl. § 131 StGB Rn. 17 mit weiteren Nachweisen

9

Insbesondere dieses vage Tatbestandsmerkmal wirft die Frage auf, ob die neue Nr. 3a des § 15 Abs. 2 JuSchG dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes genügt. Ob dies der Fall ist, kann jedoch im Rahmen des vorliegenden Beitrags nicht geklärt werden.

Dr. Reinhard Bestgen ist Prüfer bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und in der Juristenkommission bei der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO).

